



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN



6. Verordnung

COVID-19 Sonderregelungen

Verordnung des Rektorats über Maßnahmen für die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen und -Prüfungen im Wintersemester 2021/22

Beschluss des Rektorates vom 10.09.2021

Anhörung des Senatsvorsitzenden vom 10.09.2021

Anhörung des Universitätsratsvorsitzenden vom 10.09.2021

Anhörung der Vorsitzenden der Hochschulvertretung vom 10.09.2021

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 39/2021 vom 13.09.2021

GZ: 30002.51/007/2021

Sachbearbeiter_in: Dr. Jasmin Gründling-Riener

INHALT

INHALT	2
PRÄAMBEL	3
§ 1 ALLGEMEINE MAßNAHMEN	3
§ 2 KONTAKTNACHVERFOLGUNGSMANAGEMENT	4
§ 3 DURCHFÜHRUNG VON PRÄSENZ- LEHRVERANSTALTUNGEN	4
§ 4 DURCHFÜHRUNG VON PRÄSENZ-PRÜFUNGEN	5
§ 5 ZUSTÄNDIGKEIT	5
§ 6 INKRAFTTRETEN	5

PRÄAMBEL

Auf Grund des Bundesgesetzes über hochschulrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (2. COVID-19-Hochschulgesetz – 2. C-HG), BGBl. I Nr. 76/2021, kann das Rektorat nach Anhörung des_der Vorsitzenden des Senates, des_der Vorsitzenden des Universitätsrates sowie des_der Vorsitzenden der Hochschulvertretung der Studierenden im Wintersemester 2021/22 Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie sowohl für die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen und -Prüfungen als auch an Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren festlegen, insbesondere kann der Nachweis eines zeitnahen negativen Tests auf COVID-19 verlangt werden.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 2. C-HG wird nach Anhörung der Vorsitzenden des Senats, des Universitätsrats und der Hochschulvertretung vom Rektorat verordnet:

§ 1 ALLGEMEINE MAßNAHMEN

(1) An Präsenz-Lehrveranstaltungen oder -Prüfungen teilnehmende Studierende und Mitarbeiter_innen wird dringend empfohlen in allen öffentlichen Bereichen der TU-Gebäude durchgehend eine mitgebrachte Maske zu tragen. Als Maske im Sinne dieser Verordnung gilt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung, die geeignet ist, Tröpfcheninfektionen zu vermeiden (zB. MNS, OP-Maske, FFP-Masken). Dies gilt nicht während des Verweilens am Sitzplatz in der Lehrveranstaltung bzw. Prüfung.

(2) Alle Personen haben beim Betreten des Gebäudes einen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr gemäß § 1 der Verordnung des Rektorats der Technischen Universität Wien über die Benützung von Gebäuden der TU Wien (Mitteilungsblatt 2021, 38. Stück, in der jeweils geltenden Fassung) und einen Ausweis bzw. Studierende ihren Studierendenausweis beim Sicherheitsdienst vorzuweisen.

(3) Das Rektorat kann zur Erfassung der Nachweise gemäß Abs. 2 eine zentrale Applikation in TISS implementieren, um den Einlass zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen effizienter durchzuführen. Die Studierenden haben sodann die Möglichkeit, ihre Zertifikate über diese Applikation hochzuladen, oder andernfalls weiterhin elektronisch (z.B. Smartphone) bzw. auf Papier vorzuweisen. Die Nutzung der Applikation ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung durch den_die Studierende_n möglich. Die Zustimmung ist jederzeit widerrufbar. Die entsprechende Datenschutzinformation wird den Studierenden zur Verfügung gestellt.

§ 2 KONTAKTNACHVERFOLGUNGSMANAGEMENT

Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sind für den Fall des Auftretens eines Verdachtsfalles von COVID-19 bei Studierenden der TU Wien Auskünfte an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln (§ 5 Epidemiegesetz 1950). Zu diesem Zweck ist es notwendig, die Aufenthalte aller Personen in Gebäuden und auf Liegenschaften der TU Wien zu erfassen. In jedem Hörsaal und Seminarraum ist daher eine Registrierung mittels QR-Code-Scan erforderlich, anhand dessen für jede Lehrveranstaltung und Prüfung zur Kontaktnachverfolgung ein Sitzplan erstellt wird. Lehrende geben die Sitzplatznummer „0“ an.

§ 3 DURCHFÜHRUNG VON PRÄSENZ-LEHRVERANSTALTUNGEN

(1) Lehrveranstaltungen können dann als Präsenz-Lehrveranstaltung abgehalten werden, wenn die Ziele, Inhalte und die Methoden der Lehrveranstaltung für die Abhaltung in Präsenz und für die Abhaltung im Onlineformat (Präsenz- oder Hybridformat) für das Wintersemester 2021/22 angekündigt worden sind (§ 76 Abs. 2 UG). Wird die Lehrveranstaltung in Präsenz abgehalten, ist diese, sofern möglich und auch didaktisch zweckmäßig, parallel in einem Onlineformat anzubieten.

(2) Die Durchführung als Präsenz-Lehrveranstaltung ist beim Vizerektor Studium und Lehre zu beantragen. Die Form der Antragstellung ist auf der Homepage der TU Wien unter <https://www.tuwien.at/studium/lehren-an-der-tuw/zentrales-lehr-und-lernraummanagement/raumbuchungsprozess-wintersemester-2021-2022> festgelegt. Wurde der Antrag bewilligt, kann die Lehrveranstaltung für die beantragten Termine vor Ort stattfinden.

(3) Exkursionen (Ex) sind unter den Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2 und 3 zulässig. Folgende zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen werden dringend empfohlen:

1. Ein durchgehender Ein-Meter-Abstand.
2. Das Tragen einer Maske gemäß § 1 Abs. 1.

(4) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Lehrveranstaltungen des Typs Laborübung (LU) und Projekt (PR) mit bereits bestätigtem Konzept des Fachbereichs Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin.

(5) Sollten sich die bekannt gegebene Form, die Termine, die Methoden oder die Beurteilungskriterien der Lehrveranstaltung während des Semesters aus zwingenden Gründen, welche vom Rektorat festzustellen sind, ändern, sind allfällige Änderungen den Studierenden unverzüglich in geeigneter Weise mitzuteilen. Studierende, die unter den geänderten Rahmenbedingungen an der Lehrveranstaltung nicht mehr teilnehmen wollen, sind berechtigt, sich von der betreffenden Lehrveranstaltung abzumelden, ohne dass eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der zulässigen Prüfungsantritte erfolgt (§ 76 Abs. 4 UG).

§ 4 DURCHFÜHRUNG VON PRÄSENZ-PRÜFUNGEN

(1) Prüfungen können als Präsenz-Prüfungen abgehalten werden, wenn im Rahmen der Lehrveranstaltungsankündigung die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfung in Präsenz- oder Hybridformat für das Wintersemester 2021/22 angekündigt worden sind (§ 76 Abs. 2 UG). Wird die Lehrveranstaltung hybrid abgehalten, ist diese parallel in einem Onlineformat anzubieten.

(2) Sollte die Durchführung einer gleichzeitigen Abhaltung nicht möglich sein, ist bei drei Prüfungsterminen mindestens ein Online-Termin anzubieten.

(3) Die Durchführung als Präsenz-Prüfung ist beim Vizerektor Studium und Lehre zu beantragen. Die Form der Antragstellung ist auf der Homepage der TU Wien festgelegt und erfolgt analog zu Präsenzlehrveranstaltungen. Wurde der Antrag bewilligt, kann die Prüfung für die beantragten Termine vor Ort stattfinden.

(4) Bereits angekündigte Prüfungstermine für das Wintersemester 2021/22 sind zum bekanntgegebenen Termin abzuhalten und nicht auf einen möglichen späteren Präsenz-Prüfungstermin zu verschieben.

(5) Sollten sich die bekanntgegebene Form, die Termine, die Methoden oder die Beurteilungskriterien der Lehrveranstaltung während des Semesters aus zwingenden Gründen, welche vom Rektorat festzustellen sind, ändern, sind allfällige Änderungen den Studierenden unverzüglich in geeigneter Weise mitzuteilen. Studierende, die unter den geänderten Rahmenbedingungen an der Lehrveranstaltung nicht mehr teilnehmen wollen, sind berechtigt, sich von der betreffenden Lehrveranstaltung abzumelden, ohne dass eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der zulässigen Prüfungsantritte erfolgt (§ 76 Abs. 4 UG).

§ 5 ZUSTÄNDIGKEIT

(1) Für die Vollziehung dieser Verordnung hinsichtlich Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist der Vizerektor Studium und Lehre zuständig.

(2) Für die Durchführung der Kontrolle der Nachweise über eine geringe epidemiologische Gefahr ist der Vizerektor für Infrastruktur und Digitalisierung zuständig.

§ 6 INKRAFTTRETEN

(1) Diese Verordnung tritt mit 14.9.2021 in Kraft und ist auf Präsenz-Lehrveranstaltungen und -Prüfungen des Wintersemesters 2021/22 anzuwenden. Beginnen Lehrveranstaltungen des



6. Verordnung COVID-19 Sonderregelung

Wintersemesters 2021/22 bereits im September 2021, fallen diese ebenfalls unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung.

(2) Mit Ablauf des 30.9.2021 tritt die 5. Verordnung COVID-19 Sonderregelung (Verordnung des Rektorats über Maßnahmen für die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen und -Prüfungen im Sommersemester 2021), MBl. 2021, 26. Stück, lfd.Nr. 290, außer Kraft. Sofern im September 2021 noch Lehrveranstaltungen oder Prüfungen des Sommersemesters 2021 stattfinden, sind die Bestimmungen der 5. Verordnung COVID-19 Sonderregelungen anzuwenden.

Für das Rektorat:

O.Univ.-Prof. DI Dr. Sabine Seidler
Rektorin